

Universität Leipzig

Wahlordnung der Student_innenschaft der Universität Leipzig (WOSTudUL)

Vom 23. September

Aufgrund der §§ 51 und 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), beschließt der Student_innenRat der Universität Leipzig die folgende Wahlordnung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 4 Wahlorgane
- § 5 Verzeichnis der Wähler_innen
- § 6 Wahlausschreibung
- § 7 Wahltermin
- § 8 Amtszeit und Anzahl der Sitze
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Vorbereitung der Wahl
- § 11 Stimmabgabe
- § 12 Briefwahl
- § 13 Auszählung
- § 14 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 15 Wahlniederschriften und Wahlunterlagen
- § 16 Annahme der Wahl
- § 17 Wahlprüfung
- § 18 Zusammentreten der Fachschaftsräte
- § 19 Fristen
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten und Änderung
- § 22 Salvatorische Klausel

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung regelt die unmittelbaren Wahlen der Student_innenschaft der Universität Leipzig zu den Gremien der studentischen Selbstverwaltung. Dies sind die Wahlen
 1. der Fachschaftsräte und
 2. des Referats Ausländischer Studierender.
- (2) Die mittelbaren Wahlen sind in der Satzung der Student_innenschaft geregelt.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Wahlen nach § 1 sind frei, gleich und geheim.
- (2) Die Wahlen der Fachschaftsräte finden gemäß der Ordnung zur Gliederung der Student_innenschaft in Fachschaften getrennt, die Wahl des Referats Ausländischer Studierender universitätsweit statt.
- (3) Die Wahlen finden auf Basis von Wahlvorschlägen statt. Die Wähler_innen können darüber hinaus weitere wählbare Personen auf dem Stimmzettel eintragen (im Folgenden Eintragungen genannt) und Stimmen für diese abgeben.
- (4) Die Wahlen werden beim Vorliegen von Listenwahlvorschlägen in Form einer personalisierten Verhältniswahl entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt. Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge und Eintragungen erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (Methode Sainte-Laguë). Danach werden innerhalb der Wahlvorschläge die Vorgeschlagenen nach der erreichten Stimmenzahl geordnet. Haben mehrere Vorgeschlagene in einem Wahlvorschlag die gleiche Stimmenzahl erhalten, so wird eine die Reihenfolge bestimmende zufällige Reihung herbeigeführt. Erhält ein Wahlvorschlag, ein_e Vorgeschlagene_r oder eine Eintragung keine Stimme, so wird diese_dieser bei der Sitzvergabe nicht berücksichtigt. Für jeden Wahlvorschlag und jede Eintragung, auf die oder den Stimmen entfallen sind, wird die Summe der auf sie oder ihn entfallenen Stimmen nacheinander durch 1, 3, 5, 7 usw. geteilt. Auf diese Weise entsteht zu jedem Wahlvorschlag und jeder Eintragung eine Folge fallender Höchstzahlen. Ein Sitz wird an die_den

erste_n Vorgeschlagene_n des Wahlvorschlags oder die Eintragung vergeben, zu dem oder der die größte Höchstzahl gehört; beim Vorhandensein mehrerer identischer Höchstzahlen wird eine die Reihenfolge bestimmende zufällige Reihung herbeigeführt. Sind weitere Sitze zu vergeben, wird auf die verbleibenden Wahlvorschläge und Eintragungen mit den dazugehörigen verbleibenden Höchstzahlen die Sitzvergabe erneut angewendet. Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen als Vorgeschlagene_n benannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen und Eintragungen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Vorgeschlagene eines Listenwahlvorschlages die keinen Sitz erhalten haben, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter_innen und rücken für die Gewählten nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Gremium ausscheiden. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, oder handelt es sich um eine Eintragung, rückt die Person nach, auf deren Wahlvorschlag oder Eintragung die größte verbleibende Höchstzahl entfallen ist.

- (5) Beim Fehlen von Listenwahlvorschlägen wird das Verfahren der Mehrheitswahl (Personenwahl) angewendet. Bei der Personenwahl sind die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit bestimmt die zufällige Reihung die Reihenfolge. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter_innen. Personen, auf die keine Stimmen entfallen sind, sind keine Ersatzvertreter_innen.
- (6) Ist nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung eine zufällige Reihung herbeizuführen, wird durch das Verfahren hierfür gesichert, dass jedes Ereignis mit gleicher Wahrscheinlichkeit eintreten kann. Die zufällige Reihung wird durch die_den Wahlleiter_in unter Aufsicht eines Mitgliedes des Wahlausschusses herbeigeführt.
- (7) Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung der Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar zu den Fachschaftsräten sind diejenigen Mitglieder der Student_innenschaft, die der jeweiligen Fachschaft zugeordnet sind.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die zum Zeitpunkt der Schließung des Verzeichnisses der Wähler_innen

in diesem gemäß ihrer Zugehörigkeit zur betreffenden Fachschaft eingetragen sind.

- (3) Wahlberechtigt und wählbar zum Referat Ausländischer Studierender sind diejenigen Mitglieder der Student_innenschaft, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft innehaben.
- (4) Student_innen, die mehr als einer Fachschaft angehören, geben nach § 5 Abs. 2 eine Erklärung darüber ab, in welcher Fachschaft sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.
- (5) Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts entfällt auch das entsprechende passive Wahlrecht; die oder der Betroffene scheidet als Mitglied aus dem entsprechenden Gremium aus.
- (6) Das Wahlrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden; es ist nicht übertragbar. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss der Student_innenschaft, der_die Wahlleiter_in der Student_innenschaft und die Wahlvorstände. Der_die Wahlleiter_in und die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Student_innenRat aus der Mitte der Student_innenschaft gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt mit dem 1. Oktober. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine_n Stellvertreter_in der_des Wahlleiter_in. Sie_er nimmt die Aufgaben der_des Wahlleiter_in bei Verhinderung oder Vakanz des Amtes wahr. Sollte weder ein_e Wahlleiter_in, noch ein_e Stellvertreter_in zur Ausübung der Aufgaben zur Verfügung stehen, werden diese von der Geschäftsführung des Student_innenRats übernommen.
- (3) Der_die Wahlleiter_in ist für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Auszählung der Stimmen verantwortlich. Sie_er gibt die Wahlausschreibung und die weiteren zur Durchführung der Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der Student_innenschaft bekannt.

- (4) Der Wahlausschuss besteht aus der_dem Wahlleiter_in, welche_r den Vorsitz im Wahlausschuss hat, und max. acht weiteren Student_innen.
- (5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn er von der_dem Vorsitzenden ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (6) Dem Wahlausschuss obliegen in Zusammenarbeit mit der_dem Wahlleiter_in insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen der Student_innenschaft,
 2. Durchsetzung dieser Wahlordnung,
 3. Entscheid in Anfechtungen nach § 17,
 4. Erstellung der Wahlausschreibungen,
 5. Information des Student_innenRates über seine Tätigkeit und
 6. Wahrnehmung aller ihm durch den Student_innenRat zusätzlich übertragenen Aufgaben.
- (7) Der_die Wahlleiter_in bestellt für jede Fachschaft im Benehmen mit dem Wahlausschuss und auf Vorschlag des jeweiligen Fachschaftsrates und des Referats Ausländischer Studierender, sofern ein solcher unterbreitet wird, einen Wahlvorstand. Einem Wahlvorstand sollen wenigstens drei Mitglieder der Universität angehören. Sofern im Zuständigkeitsbereich eines Wahlvorstands ausschließlich Wahlen nach dieser Wahlordnung stattfinden, müssen die Mitglieder der Student_innenschaft angehören. Die Wahlvorstände können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer_innen).
- (8) Die Mitglieder des Wahlausschusses, der oder die Wahlleiter_in, die Mitglieder der Wahlvorstände und die Wahlhelfer_innen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5

Verzeichnis der Wähler_innen

- (1) Die_der Wahlleiter_in ist für die Erstellung eines Verzeichnisses der Wähler_innen, im Weiteren Verzeichnis genannt, das in der Regel nach Fachschaften untergliedert ist, verantwortlich. Es muss folgende Angaben enthalten:
 1. Fachschaft,
 2. laufende Nummer,
 3. Vor- und Zuname,

4. Matrikelnummer,
 5. Status als ausländische Studentin oder ausländischer Student im Sinne der Satzung der Student_innenschaft,
 6. Raum für Vermerk "Ausgabe der Briefwahl-Unterlagen",
 7. Raum für Vermerk "Stimmabgabe" und
 8. Raum für Bemerkungen.
- (2) Student_innen, die mehr als einer Fachschaft angehören, geben eine Erklärung darüber ab, bei der Wahl welches Fachschaftsrates sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Als Erklärung gilt auch die Einverständniserklärung zur Kandidatur. Erfolgt eine solche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter nicht oder nicht rechtzeitig bis zur Schließung des Verzeichnisses, wird die Zuordnung entsprechend dem ersten Hauptfach oder dem ersten Kernfach vorgenommen, bei Studierenden der Studiengänge Höheres Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Oberschulen entsprechend des ersten Faches und bei Studierenden des Lehramts an Grundschulen oder der Sonderpädagogik zur Fachschaft Erziehungswissenschaften. Eine solche Erklärung kann auch für alle zukünftigen Wahlen nach dieser Ordnung bis auf Widerruf abgegeben werden.
- (3) Das Verzeichnis wird bis zur Schließung berichtigt. Es kann auch in der Form einer elektronisch, magnetisch oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden.
- (4) Am achtundzwanzigsten Tag vor dem ersten Wahltag wird das Verzeichnis in seinen Teilen unter Angabe des Datums geschlossen. Es wird mindestens während der letzten fünf nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung beim Wahlamt und bei der_dem Wahlleiter_in zur Einsicht ausgelegt; die Auslegung der Teilverzeichnisse kann zusätzlich bei den jeweiligen Einrichtungen erfolgen, deren Studierende in der jeweiligen Fachschaft wahlberechtigt sind.
- (5) Gegen
1. die Nichteintragung in ein (Teil-)Verzeichnis kann die_der Betroffene,
 2. die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person oder eine falsche Eintragung in ein (Teil-)Verzeichnis kann jede_r Wahlberechtigte

schriftlich, per Fax, per E-Mail oder durch eine andere dokumentierbare elektronische Übermittlungsform bis zur Schließung des Verzeichnisses Erinnerung bei der_dem Wahlleiter_in einlegen. Als Erinnerung gilt auch die Einverständniserklärung zur Kandidatur. Der_die Wahlleiter_in trifft hierzu unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Tagen nach der Schließung des Verzeichnisses eine Entscheidung. Im Fall des

Satzes 1 Nr. 2 soll die betroffene Person vorher gehört werden. Ist eine Erinnerung begründet, so berichtigt der_ die Wahlleiter_in das Verzeichnis. Eine Berichtigung des Verzeichnisses nach dessen Schließung wird in einer Anlage zum Verzeichnis vermerkt.

§ 6

Wahlausschreibung

- (1) Der_ die Wahlleiter_in erlässt spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag die Wahlausschreibung. Sie wird durch Aushang an der Aushangstelle des Student_innenRates als Wahlbenachrichtigung bekannt gemacht. Weitere Aushänge sollen durch den Student_innenRat sowie die Fachschaftsräte in ihren jeweiligen Einrichtungen und im Internet erfolgen. In der Regel sind der Student_innenRat und die Fachschaftsräte spätestens drei Wochen vor dem Erlass der Wahlausschreibung darüber zu informieren, um die Möglichkeit der Sitzzahländerung nach § 8 zu gewährleisten.
- (2) Die Wahlausschreibung muss folgende Angaben enthalten:
 1. Ort und Tag ihres Erlasses,
 2. die zu wählenden Gremien,
 3. die Anzahl der zu besetzenden Sitze in den jeweiligen Fachschaftsräten und dem Referat Ausländischer Studierender gemäß § 8,
 4. Hinweise zur Wahlberechtigung, insbesondere, dass Wahlberechtigte, die mehreren Fachschaften angehören, nur in einer Fachschaft wahlberechtigt sind,
 5. die Amtszeit der zu wählenden Gremien,
 6. Ort und Zeitraum der Auslage des Verzeichnisses,
 7. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung ins Verzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 5 Abs. 4 und 5,
 8. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen unter Angabe des Einreichungszeitraums und den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden,
 9. Ort und Zeitpunkt der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
 10. Wahltag und Zeit der Stimmabgabe,
 11. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und den Beantragungsweg,
 12. den Verweis auf das Auszählverfahren,
 13. Ort der Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
- (3) Die Lage der Wahllokale und die Zuordnung der Wahlberechtigten gibt der_ die Wahlleiter_in spätestens am 30. Tage vor dem ersten Wahltag

hochschulöffentlich in einer Anlage zur Wahlausschreibung bekannt.

- (4) Nach Erlass der Wahlausschreibung sind Änderungen nur aus besonders wichtigen Gründen und nur mit Zustimmung des Wahlausschusses möglich.

§ 7 Wahltermin

- (1) Die Wahlen finden in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, dass die konstituierende Sitzung der Fachschaftsräte zwei Wochen vor Ablauf der laufenden Wahlperiode stattfinden kann.
- (2) Der Wahltermin ist im Benehmen mit den Wahlorganen der Universität so festzulegen, dass die Wahlen der Student_innenschaft und die Wahlen der Student_innen zu den universitären Selbstverwaltungsorganen in der Regel gleichzeitig stattfinden können.
- (3) Die Stimmabgabe ist in der Regel an zwei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 9:00 bis spätestens 16:00 Uhr durchzuführen.

§ 8 Amtszeit und Anzahl der Sitze

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Fachschaftsräte beträgt ein Jahr. Die Amtszeit beginnt mit dem 1. Oktober eines jeden Jahres.
- (2) Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in den Fachschaftsräten entspricht derjenigen, die der letzten Wahl zugrunde lag. Sie kann durch begründeten Beschluss des amtierenden Fachschaftsrates mit Genehmigung des Wahlausschusses geändert werden. Ein entsprechender Beschluss ist dem Wahlausschuss spätestens eine Woche vor Erlass der Wahlausschreibung mitzuteilen. Die Mindestanzahl der zu besetzenden Sitze beträgt vier, die Höchstzahl in der Regel zwölf Sitze.
- (3) Die Amtszeit der Referent_innen des Referats Ausländischer Studierender beträgt ein Jahr und beginnt mit dem 1. Oktober eines jeden Jahres.
- (4) Die Anzahl der zu besetzenden Sitze im Referat Ausländischer Studierender entspricht derjenigen, die der letzten Wahl zugrunde lag. Sie kann

durch den Student_innenRat im Rahmen des § 14 Absatz 6 der Satzung geändert werden. Ein entsprechender Beschluss ist dem Wahlausschuss eine Woche vor Erlass der Wahlausschreibung mitzuteilen.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Vorschläge für die Wahlen der Fachschaftsräte und des Referats Ausländischer Studierender werden, für die Wahlen der Fachschaftsräte getrennt nach Fachschaftsräten, bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingereicht (Wahlvorschläge). Sie sind als ungebundene Listenwahlvorschläge oder als Einzelwahlvorschläge zulässig.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus den Wahlvorschlägen muss ersichtlich sein, welches Gremium sie betreffen. Ein Wahlvorschlag muss

1. Vor- und Zunamen,
2. Matrikelnummer,
3. Studiengang und
4. die Unterschrift der oder des Kandidierenden

enthalten. Die Namen der Vorgeschlagenen sind in Druckschrift anzugeben und auf einem Listenwahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Ein Listenwahlvorschlag kann zur leichteren Unterscheidbarkeit mit einem Kennwort versehen werden. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

- (3) Aus dem Wahlvorschlag soll ersichtlich sein, wer zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt und wer ihre_seine Vertreter_in ist. Fehlt diese Angabe, so gilt die_der erstgenannte Vorgeschlagene als berechtigt und die_der Zweitgenannte als ihre_seine Vertreterin. Die Vertreter_innen geben auf dem Wahlvorschlag eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse an, unter denen eine Entgegennahme von Entscheidungen der Wahlorgane jederzeit möglich ist. Die Vertreter_innen stellen sicher, dass sie Entscheidungen der Wahlorgane unter diesen Kontaktdaten unverzüglich zur Kenntnis nehmen können.
- (4) Wahlvorschläge können nur innerhalb der in der Wahlausschreibung festgelegten Frist bei der_dem Wahlleiter_in eingereicht werden. Diese beträgt mindestens drei Wochen und endet spätestens am 28. Tag vor dem

ersten Wahltag.

- (5) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
 1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken oder
 3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Fachschaft sie gelten sollen.

- (6) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber_innen zu streichen,
 1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
 2. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
 3. deren Zustimmungserklärung durch Unterschrift fehlt,
 4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
 5. die nicht wählbar sind.

- (7) Stellt der Wahlausschuss Mängel nach Absatz 5 Nr. 2 und 3 oder Absatz 6 Nr. 1 bis 3 fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinne von Absatz 3 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von mindestens drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, entscheidet der Wahlausschuss entsprechend Absatz 5 und 6. Dies gilt auch dann, wenn eine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse gemäß § 9 Abs. 3 nicht mitgeteilt wurde und deswegen eine rechtzeitige Rückgabe nach Satz 1 oder Mängelbeseitigung nicht möglich ist. Diese Entscheidungen werden der_dem Vertreter_in des Wahlvorschlags sowie der_dem Bewerber_in unverzüglich mitgeteilt.

- (8) Werden Vorgeschlagene von einem Wahlvorschlag gestrichen, weil sie nicht in der jeweiligen Fachschaft wählbar sind, können diese Vorgeschlagenen abweichend von Absatz 4 auf einen neuen Wahlvorschlag aufgenommen werden. Dieser muss innerhalb einer Frist von mindestens drei nicht vorlesungsfreien Tagen eingereicht werden. Die Möglichkeit der Mängelbeseitigung nach Absatz 7 entfällt für den neuen Wahlvorschlag. Wahlvorschläge nach Satz 1 sind nur zulässig, wenn
 1. der ursprüngliche Wahlvorschlag vor Ablauf der Frist nach Absatz 4 eingereicht wurde und
 2. die Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags noch so rechtzeitig getroffen werden kann, so dass die Bekanntgabe der

Wahlvorschläge zu dem in der Wahlausschreibung festgelegten Zeitpunkt möglich ist.

- (9) Soweit ein_e Vorgeschlagene_r nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages die Wählbarkeit verliert oder verstirbt, ist eine Änderung des Wahlvorschlages ausgeschlossen.
- (10) Der_die Wahlleiter_in gibt spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag die zugelassenen Wahlvorschläge angemessen bekannt. Insbesondere die örtlichen Wahlvorstände sind zu informieren.

§ 10

Vorbereitung der Wahl

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden von der_dem Wahlleiter_in für jede Fachschaft Stimmzettel und Wahlumschläge bereitgestellt. Diese enthalten Raum für die Eintragung von bis zu drei anderen wählbaren Personen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch eine zufällige Reihung bestimmt. Auf den Stimmzetteln wird auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach § 11 Abs. 4 hingewiesen.
- (2) Durch die äußere Gestaltung des Stimmzettels ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wahlvorgang kenntlich zu machen. Der Stimmzettel ist als amtlich zu kennzeichnen.
- (3) Für die Briefwahl sind Briefwahlumschläge (Wahlbriefe) und Wahlscheine gemäß § 12 Abs. 2 bereitzustellen.
- (4) Für die Wahl der ausländischen Student_innen zum Referat Ausländischer Studierender sind gesonderte Stimmzettel bereitzustellen. Diese sind von den Stimmzetteln der sonstigen Wahlen unterscheidbar.
- (5) Im Zweifel entscheidet der_die Wahlleiter_in über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

§ 11

Stimmabgabe

- (1) Die_der Wahlleiter_in bestimmt Zahl und Ort der Wahllokale. In einer Fachschaft können mehrere Wahllokale eingerichtet werden. Die_der Wahlleiter_in und die Wahlvorstände treffen Vorkehrungen, dass die Wählenden den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel werden Wahlurnen verwendet, die die Entnahme von Stimmzetteln vor dem offiziellen Öffnen nicht erlauben. Der Zugang zu den Wahllokalen ist nur zu Wahlzwecken gestattet.
- (2) Solange ein Wahllokal für Stimmabgaben geöffnet ist, müssen ständig wenigstens ein Mitglied des Wahlvorstandes und ein_e Wahlhelfer_in oder zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sein. Der Wahlvorstand überzeugt sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe, dass die Wahlurne leer ist; dann verschließt er sie. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Wahllokal ist unzulässig. Der_die Wahlleiter_in kann im näheren Umkreis von Wahllokalen Beeinflussung von Wahlberechtigten sowie den Aufenthalt von nicht wahlberechtigten Personen untersagen, die dort nicht aus dienstlichen Gründen anwesend sein müssen.
- (3) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand im Wahllokal nach Prüfung ihrer Eintragung im Verzeichnis die erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge. Sie haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Die Stimmberechtigten begeben sich in die Wahlkabine, kennzeichnen dort ihren Stimmzettel und falten ihn dort in der Weise, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- (4) In jedem Wahlvorgang kann die_der Wahlberechtigte bis zu drei Stimmen abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt, indem sie_er durch Ankreuzen innerhalb vordruckter Felder auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht, welche Personen sie_er wählt. Der_die Wahlberechtigte kann auch bis zu drei andere für das jeweilige Gremium wählbare Personen auf dem Stimmzettel eintragen. Sie_er kann vorgeschlagenen oder einzutragenden Personen bis zu drei Stimmen geben oder auch ihre_seine drei Stimmen auf mehrere vorgeschlagene oder einzutragende Personen in einem oder mehreren Wahlvorschlägen verteilen. Eintragungen nach Satz 3 sind in lesbarer Schrift und unter Angabe von Name, Vorname und, soweit zur eindeutigen Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer personenbezogener Daten wie Anschrift, Studiengang oder Matrikelnummer der wählbaren Person vorzunehmen.

- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, versiegelt der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne und bewahrt sie so auf, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln unmöglich ist. Beim Wiedereröffnen der Wahlhandlung oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.
- (6) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal aufhalten. Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler_innen werden die den Wahlvorstand betreffenden Wahlbriefe gemäß § 12 behandelt. Danach erklärt der Wahlvorstand die Abstimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so wird an jedem Tag so verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tage vorliegen müssen. Der Wahlvorstand erklärt am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 12 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte, die bei den Wahlen eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich, per Fax, per E-Mail oder durch eine andere dokumentierbare elektronische Übermittlungsform die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. Dies sind Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlschein und ein Briefwahlumschlag, der die Anschrift der_des Wahlleiter_in und als Absender den Namen der wahlberechtigten Person sowie die Vermerke "schriftliche Stimmabgabe" und die Bezeichnung der Fachschaft trägt. Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss spätestens am 7. Tag vor der Wahl bei dem/der Wahlleiter_in eingehen. Wird eine Übersendung der Unterlagen beantragt, soll der Antrag bis zum 15. Tag vor Beginn der Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingehen. Das Risiko des rechtzeitigen Zugangs der Briefwahlunterlagen für Anträge nach Ablauf des 15. Tages vor Beginn der Wahl trägt der_die Wahlberechtigte. In besonders begründeten Fällen, in denen ein Hinderungsgrund für die Stimmabgabe im Wahllokal erst nach Fristablauf eingetreten ist und durch den_die Wahlberechtigten nicht zu vertreten ist, kann bis einen Tag vor Beginn der Wahl die Aushändigung von Briefwahlunterlagen beantragt werden. Der Hinderungsgrund ist glaubhaft zu machen. In diesem Falle ist eine Übersendung ausgeschlossen. In dem Antrag muss die Adresse, an die die Wahlunterlagen gesendet werden sollen, oder der Vermerk „Selbstabholung“, und die Matrikelnummer

angegeben werden. Sammelanträge mit beigefügten Unterschriftenlisten der Wahlberechtigten sind zulässig. Der_ die Wahlleiter_in lässt der oder dem Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zugehen, nachdem die Wahlberechtigung geprüft und die Übersendung im Verzeichnis vermerkt wurde. Wahlberechtigte, bei denen im Verzeichnis die Abgabe der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

- (2) Die Briefwähler_innen müssen der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in einem verschlossenen Briefumschlag (Wahlbrief) den Wahlschein und den in den Wahlumschlag eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter spätestens einen Tag vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit zugeht. Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter nach diesem Zeitpunkt zugehende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe. Die Stimmabgabe erfolgt bei der Briefwahl gemäß Absatz 4.
- (3) Der oder die Briefwähler_in beziehungsweise die Vertrauensperson gemäß § 3 Absatz 6 bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass der beigefügte Stimmzettel eigenhändig oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet wurde.
- (4) Die eingegangenen Wahlbriefe werden unter Verschluss ungeöffnet aufbewahrt. Sie werden spätestens am letzten Wahltag den betreffenden Wahlvorständen übergeben. Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen die Wahlumschläge entnommen und die gemäß Absatz 5 gültigen Wahlumschläge nach Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis in die Wahlurne gelegt.
- (5) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 1. er nicht rechtzeitig im Sinne des Absatzes 2 eingegangen ist,
 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem anderen Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
 4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist oder
 5. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden.

In diesen Fällen liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe werden einschließlich ihres Inhaltes ausgesondert und im Falle von Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages verpackt als Anlage der Wahl Niederschrift beigefügt.

- (6) Wahlumschläge werden nicht verwendet, wenn in einer Fachschaft keine Briefwahl beantragt wurde.

§ 13

Auszählung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 11 Abs. 6) wird die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorgenommen. Sie soll spätestens am zweiten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden. Findet die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in einem Wahllokal aus besonderen Gründen mit Zustimmung der_des Wahlleiter_in nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt der Wahlvorstand mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt und an welchen Ort sie verlegt wird. In diesem Fall wird die Wahlurne vom Wahlvorstand versiegelt und sorgfältig aufbewahrt. In der gleichen Weise werden die Stimmzettel und Wahlumschläge sowie die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmenzählung für die Dauer der Abwesenheit des Wahlvorstandes verwahrt. Die Bildung von Zählgruppen, die aus mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes oder Wahlhelfer_innen bestehen müssen, ist zulässig.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,
1. wenn keine Person gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
 2. wenn er nicht als amtlich erkennbar oder für eine andere Wahl gültig ist,
 3. wenn er ganz durchgestrichen oder durchgetrennt ist,
 4. wenn der Stimmzettel einen beleidigenden oder, unbeschadet der Möglichkeit der Eintragung von Personen gemäß § 11 Absatz 4, auf die Person der_des Wähler_in hinweisenden Zusatz oder einen Vorbehalt enthält,
 5. wenn mehr als die bei der betreffenden Wahl zulässigen Stimmen abgegeben worden sind oder
 6. wenn auf dem Stimmzettel der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

Ist eine auf dem Stimmzettel eingetragene Person nicht für das jeweilige Gremium wählbar oder nicht eindeutig identifizierbar, sind lediglich die auf sie entfallenden Stimmen ungültig.

- (3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

- (4) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag und jede Eintragung entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 14

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der_die Wahlleiter_in stellt nach Auszählung der Stimmen gemäß § 13 und Übergabe der Wahlniederschriften der Wahlvorstände gemäß § 15 Abs. 2 und 3 für jede Wahl
1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel,
 2. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 3. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge und Eintragungen entfallen sind, und
 4. die Gewählten fest.
- (2) Der_die Wahlleiter_in gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang entsprechend § 6 Abs. 1 öffentlich bekannt. Sie_er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von zwei Monaten seit der Feststellung des Wahlergebnisses wesentliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

§ 15

Wahlniederschriften und Wahlunterlagen

- (1) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse werden Niederschriften gefertigt. Die Niederschriften des Wahlausschusses werden von der_dem Wahlleiter_in oder von der_dem Leiter_in der jeweiligen Sitzung unterzeichnet.
- (2) Über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände bei allen Wahlen werden Niederschriften gefertigt. Die Wahlniederschriften sollen den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken. Die Niederschriften der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes unterzeichnet. Die Niederschriften der Wahlvorstände enthalten in jedem Fall
1. die Bezeichnung und Zuständigkeit des Wahlvorstandes,
 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und der weiteren Wahlhelfer_innen,
 3. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung,

4. die Zahl der Wahlberechtigten,
 5. die zur Feststellung des Wahlergebnisses notwendigen Zahlen,
 6. Angaben zu Briefwähler_innen und
 7. Unterschriften aller Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (3) Der Wahlvorstand übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der_dem Wahlleiter_in
1. die Niederschriften,
 2. die Zähllisten, die bei der Auszählung angefallen sind,
 3. die Stimmzettel, Wahlumschläge und angefallene Wahlbriefumschläge,
 4. die Verzeichnisse und
 5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.
- (4) Die Niederschriften, Verzeichnisse und Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter_innen bei der_dem Wahlleiter_in aufbewahrt.

§ 16

Annahme der Wahl

- (1) Der_die Wahlleiter_in verständigt die Gewählten unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Wege von ihrer Wahl.
- (2) Soweit die Gewählten in einen zugelassenen Wahlvorschlag aufgenommen waren, gilt die Wahl als angenommen, wenn nicht spätestens am achten Tag nach Zugang der Benachrichtigung der_dem Wahlleiter_in eine Ablehnung der Wahl schriftlich oder elektronisch vorliegt.
- (3) Diejenigen Gewählten, die in keinem zugelassenen Wahlvorschlag aufgenommen waren, erklären die Annahme der Wahl durch eine eigenhändig unterzeichnete schriftliche Erklärung gegenüber der_dem Wahlleiter_in innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Benachrichtigung. In besonderen Fällen, insbesondere eines Aufenthalts der_des Gewählten im Ausland, kann eine Frist zum Nachreichen des Originals der Erklärung gewährt werden, insofern die Annahme vor Ablauf der regulären Frist elektronisch erfolgt ist.
- (4) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt die Person nach, die in der Liste der Ersatzvertreter_innen nach § 2 Absatz 4 an nächster Stelle steht. Sind keine Ersatzvertreter_innen vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungs-

wahl findet in der Regel nicht statt. Eine Ergänzungswahl kann vom Student_innenRat beschlossen werden, wenn

1. ein Fachschaftsrat weniger als 4 Mitglieder hat oder
2. das Referat Ausländischer Studierender unbesetzt ist.

Bei einer Ergänzungswahl finden die Bestimmungen des § 17 Absatz 4 Sätze 3 bis 7 entsprechend Anwendung.

- (5) Scheidet ein_e gewählte_r Vertreter_in aus, gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 17 Wahlprüfung

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb ihrer oder seiner Fachschaft unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung und muss spätestens bis zum achten Tag nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abgegeben werden. Eine Anfechtung durch eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten ist entbehrlich, wenn der Wahlausschuss von Tatsachen, die nach Maßgabe des Absatzes 2 zu einer Begründetheit der Anfechtung führen würden, Kenntnis erlangt und er ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.
- (3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung ihres oder seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht oder nicht richtig in das Verzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Verzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller sowie den unmittelbar betroffenen Personen zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Wirkt

sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Fachschaft aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und, wenn die Wiederholungswahl noch im selben Semester stattfindet, auf Grund desselben Verzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl. Die Fristen können hierzu, durch Beschluss des Wahlausschusses, verkürzt werden, soweit dies der ordentlichen Durchführung der Wahl nicht entgegen steht. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der_die Wahlleiter_in legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

§ 18

Zusammentreten der Fachschaftsräte

Die Fachschaftsräte treten unverzüglich nach Ablauf der Frist zur Annahme der Wahl, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der Amtszeit zu ihrer konstituierenden Sitzung nach den Bestimmungen der Satzung § 24 Abs. 3 und 4 zusammen. Die Terminfindung, die Einladung und das Bestimmen der Sitzungsleitung obliegt den Sprecher_innen der laufenden Amtszeit.

§ 19

Fristen

- (1) Soweit für das Stellen von Anträgen oder das Einreichen von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 24:00 Uhr ab.
- (2) Die Fristen nach § 5 Abs. 5, Satz 1, § 9 Abs. 4, 7 und 8, § 12 Abs. 1, § 16 und § 17 Abs. 1 sind Ausschlussfristen.
- (3) Alle Sonnabende, Sonntage und gesetzlichen Feiertage gelten als vorleistungsfrei im Sinne dieser Bestimmung.

§ 20

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Wahlordnung finden erstmalig auf die Wahlen der Fachschaftsräte und der Referent_innen des Referats Ausländischer Studierender im Sommersemester 2020 Anwendung.

§ 21

Inkrafttreten und Änderung

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Mit diesem Tage tritt die Wahlordnung der Student_innenschaft der Universität Leipzig vom 21. November 2014 außer Kraft.
- (3) Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen der absoluten Mehrheit der satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitglieder des Student_innenRates.

§ 22

Salvatorische Klausel

Ergibt sich in Anwendung dieser Wahlordnung ein offenkundig zweckwidriges Verfahren, so haben die zuständigen Stellen ihre Aufgaben unter Zuhilfenahme der in der Wahlordnung der Universität Leipzig in der jeweils geltenden Fassung geregelten Grundsätze auszuüben.

Leipzig, den 23. September 2020

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin